

langen, ökonomische und materielle Sanktionen anzuwenden, Revisionen und Tiefenprüfungen durchzuführen und unentgeltlich Gutachten zu erstatten.

Die Vorsitzenden der Komitees der ABI können Maßnahmen und Weisungen, die Beschlüssen des Zentralkomitees der SED, Gesetzen der Volkskammer, Beschlüssen und Verordnungen des Ministerrates sowie anderen Rechtsvorschriften widersprechen, aussetzen und von den jeweils übergeordneten Leitern deren Aufhebung verlangen. Bei der Feststellung von Ordnungswidrigkeiten können sie selbständig Ordnungsstrafmaßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften aussprechen.⁶⁴ Sie übergeben bei begründetem Verdacht einer Straftat die Materialien den Untersuchungsorganen.

Ein bedeutendes Recht der Organe der ABI besteht schließlich darin, Ordnungsstrafverfahren durchzuführen und Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen, wenn ihre Kontrollen behindert oder schuldhaft falsche Angaben gemacht werden, wenn für die Kontrolle wichtige Unterlagen zurückgehalten bzw. beiseite geschafft und Auflagen der ABI-Organen nicht oder mangelhaft erfüllt werden.

9.5. Das Oberste Gericht

9.5.1. Die staatsrechtliche Stellung des Obersten Gerichts

Das Oberste Gericht ist das höchste Organ der Rechtsprechung in der DDR. Seine staatsrechtliche Stellung und seine Aufgaben sind durch die Verfassung (Art. 49, 50 u. 92-96) und durch das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 27.9.1974 (GBl. I S. 457) geregelt.

Das Oberste Gericht ist ein Organ der Volkskammer. Seine Funktion ist dadurch gekennzeichnet, daß unmittelbare, verfassungsrechtlich geregelte Beziehungen zur Volkskammer bestehen :

Erstens: Die Volkskammer wählt den Präsidenten, die Richter und die Schöffen des Obersten Gerichts (Art. 50 Verfassung u. § 48 Abs. 1 GVG). Die Vorschläge für die Wahl unterbreitet der Staatsrat bzw. für die Militärrichter des Obersten Gerichts der Nationale Verteidigungsrat.⁶⁵ Die Schöffen des Senats für Arbeitsrecht am Obersten Gericht werden dem Staatsrat vom Bundesvorstand des FDGB vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode der Volkskammer, also für fünf Jahre. Sie gilt bis zur Neuwahl der Mitglieder des Obersten Gerichts innerhalb von drei Monaten nach der Neuwahl der Volkskammer.

64 Vgl. Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12.1.1968, GBl. I S. 101, § 8, i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11.6.1968, GBl. I S. 242 sowie des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.1974, GBl. I S. 591.

65 Vgl. Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. 9. 1974, GBl. I S. 481.